

## II. Datenschutz im MAV-Büro

Als Teil des Verantwortlichen im Sinn des § 4 Nr. 9 KDG ist die MAV dem Datenschutz verpflichtet.<sup>48</sup> Sie hat unter Beachtung des Strukturprinzips der Unabhängigkeit in der MAVO eigenständig über Maßnahmen zu beschließen, um einem Missbrauch der Daten **innerhalb ihres Verantwortungsbereichs** zu begegnen. Mit der gesetzlich geforderten Eigenständigkeit der MAV wären Kontrollrechte und Weisungsbefugnisse der Dienstgeberin hinsichtlich der Ausübung des MAV-Amtes nicht vereinbar.<sup>49</sup> So trägt die MAV die Verantwortung dafür, dass geeignete und erforderliche Datensicherung in ihrem Bereich erfolgt. Außerdem muss sie die jeweils geltenden betrieblichen Datenschutzbestimmungen einhalten und den Anforderungen des KDG Rechnung tragen.<sup>50</sup> Auch bei der MAV müssen deshalb technisch-organisatorische Maßnahmen gemäß § 26 KDG etabliert sein, ohne deren Vorliegen eine Übermittlung personenbezogener Daten an die Interessenvertretung nicht zulässig ist. 550

### 1. Vertraulichkeit der Datenverarbeitung

Aus dieser Eigenverantwortlichkeit der MAV folgt deren Pflicht, unter anderem für die in § 26 Abs. 1 lit b) KDG geforderte **Vertraulichkeit** Sorge zu tragen und zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind. Bei einer solchen Eingabekontrolle geht es nicht darum, unbefugte Handlungen zu verhindern, sondern eine Möglichkeit zu 551

---

<sup>48</sup> BAG, Urteil vom 3.6.2003, 1 ABR 19/02

<sup>49</sup> BAG, Urteil vom 11.11.1997, 1 ABR 21/97 (für den Betriebsrat)

<sup>50</sup> BAG, Urteil vom 12.8.2009, 7 ABR 15/08

schaffen, nachträglich Fehler aufzudecken.<sup>51</sup> Die danach grundsätzlich gebotene individuelle Zugangsregelung zum gemeinsam genutzten MAV-PC setzt jedoch nicht zwingend einen für die Dienstgeberin erkennbaren personalisierten Zugang zum PC voraus. Eine geeignete Eingabekontrolle lässt sich auch anders konfigurieren, etwa über Eingaben, deren persönliche Zuordnung nicht der Dienstgeberin, sondern nur der MAV bekannt ist, beispielsweise durch die Bezeichnungen als BR 1, BR 2, BR 3 etc.<sup>52</sup>

## 2. Datenschutzkonzept der MAV

- 552 Die MAV ist nicht selbst Verantwortlicher, sondern **Teil des Verantwortlichen** (dazu bereits ► Rn. 528 f.). Sie hat im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung eigenständig für die Sicherstellung des Datenschutzes in ihrem **Zuständigkeitsbereich** zu sorgen. Der Verantwortliche muss in seinem Zuständigkeitsbereich jederzeit wissen, wo personenbezogene Daten verarbeitet werden. Der Verantwortliche bleibt auch verantwortlich, wenn personenbezogene Daten an die MAV weitergegeben werden. Deshalb kann eine Weitergabe an die MAV nicht dazu führen, dass dieser Bereich für den Verantwortlichen eine datenschutzrechtliche „Blackbox“ darstellt. Um sich vor einer eigenen Inanspruchnahme zu schützen, muss die Dienstgeberin als Verantwortlicher von der MAV vor Übergabe personenbezogener Daten die Vorlage eines Konzepts fordern, welches sich inhaltlich an ein **Datenschutzkonzept** oder ein Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten anlehnt. Aus diesem muss hervorgehen, wie die personenbezogenen Daten im Bereich der MAV verarbeitet werden. Daraus muss sich ergeben
- in welcher Form die eingereichten personenbezogenen Daten den MAV-Mitgliedern zugänglich gemacht werden,
  - ob Kopien der eingereichten Unterlagen angefertigt werden,

---

<sup>51</sup> Overkamp / Overkamp in Weth / Herberger / Wächter / Sorge, Daten- und Persönlichkeitschutz im Arbeitsverhältnis, Seite 404

<sup>52</sup> BAG, Urteil vom 18.7.2012, 7 ABR 23/11 (für den Betriebsrat)

- auf welcher Rechtsgrundlage Kopien erstellt werden bzw. woraus sich eine Erforderlichkeit dafür ergibt,
- wie personenbezogene Daten im Bereich der MAV gespeichert (aufbewahrt) werden,
- in welcher Form Zutritts-, Zugangs- und Zugriffskontrollen geregelt sind und
- welche Lösungsregelungen für personenbezogene Daten bestehen.

Das von der MAV vorgelegte Konzept kann vom betrieblichen Datenschutzbeauftragten **auf Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft werden.<sup>53</sup> 553

Die Ausübung der Mitbestimmungsrechte der MAV kann nicht zu einer Einschränkung des Schutzes personenbezogener Daten der Betroffenen führen. Vielmehr dürfen solche Daten auch in Ausübung der Mitbestimmung nur in datenschutzkonformer Weise verarbeitet werden. Gibt es zwischen der MAV und dem Verantwortlichen **keine verbindlichen Regelungen**, aus denen der Verantwortliche die Einhaltung des Datenschutzes bei der MAV ersehen kann, geht der Schutz der personenbezogenen Daten dem Mitbestimmungsrecht vor. Dies ist vom Bundesarbeitsgericht<sup>54</sup> ausdrücklich für den Fall einer Übermittlung personenbezogener Daten besonderer Kategorie gemäß § 4 Nr. 2 KDG entschieden worden. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Rechtsprechung nicht auch auf die Übermittlung personenbezogener Daten im Sinn des § 4 Nr. 1 KDG zu übertragen sein sollte. Nach § 7 Abs. 1 lit a) KDG müssen personenbezogene Daten auf eine nachvollziehbare Weise verarbeitet werden. Nach § 26 Abs. 1 KDG hat der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Werden personenbezogene Daten in einer weder für die betroffene Person noch für den Verantwortlichen nachvollziehbaren Weise verarbeitet, kann der Verantwortliche seiner Verpflichtung aus § 26 Abs. 1 KDG nicht nachkommen. Das Vorliegen eines Konzepts, aus dem der Umgang mit personenbezogenen Daten für den Bereich der MAV hervorgeht, ist deshalb **Voraussetzung** für die Weitergabe personenbezogener Daten im Rahmen der Mitbestimmung. 554

---

<sup>53</sup> Zum Umfang des Prüfungsrechts des betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der MAV ► Rn. 537 ff.

<sup>54</sup> BAG, Beschluss vom 9.4.2019, 1 ABR 51/17

555



Gibt die Dienstgeberin personenbezogene Daten an die MAV weiter, ohne dass ein entsprechendes Datenschutzkonzept vorliegt oder hat sie sich nicht über deren datenschutzrechtlich korrekte Verarbeitung bei der MAV vergewissert, haftet sie gegebenenfalls auf Schadenersatz.

### 3. Weitergabe von Personalunterlagen durch die Dienstgeberin

556

Zunächst stellt die Übergabe der Personalunterlagen an die MAV durch die Dienstgeberin im Rahmen der Mitbestimmung eine Verarbeitung – im Sinn der Offenlegung – dieser personenbezogenen Daten dar. **Offenlegung** bezeichnet dabei den Vorgang, der dazu führt, dass Daten für andere zugänglich werden. Die im Gesetz beispielhaft genannte Form der Übermittlung meint die gezielte Weitergabe von personenbezogenen Daten an einen oder mehrere Empfänger. Diese müssen keine Dritten sein.<sup>55</sup> Insofern unterscheidet sich die Rechtslage unter Geltung des KDG von der Vorgängerregelung in § 2 Abs. 4 Nr. 3 KDO.<sup>56</sup> Nach der früheren Regelung war eine Übermittlung nur dann gegeben, wenn personenbezogene Daten an einen „Dritten“ weitergegeben wurden. Da die MAV nicht „Dritter“ im Sinne der Vorschrift war, stellte die Weitergabe keine Übermittlung dar. Nachdem dieses Kriterium weggefallen ist, liegt nunmehr eine **Übermittlung** vor.

557

Auch wenn die MAV kein „Dritter“ ist, ist diese Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn eine der in § 6 Abs. 1 KDG genannten Bedingungen erfüllt ist. Laut Buchstabe d) dieser Vorschrift ist die **Überlassung der personenbezogenen Daten** an die MAV zulässig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der die Verantwortliche unterliegt. Der **Umfang der Unterlagen**, die der MAV überlassen werden dürfen, richtet sich

<sup>55</sup> Roßnagel in Simitis / Hornung / Spieker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, Art. 4 Nr. 2 Rn. 26

<sup>56</sup> Ebenso § 3 Abs. 4 Nr. 3 Bundesdatenschutzgesetz alte Fassung